

1. Vorbemerkung und Gültigkeit

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder.

Über diese Beitragsordnung hinaus kann das Präsidium [Vorstand nach §26 BGB] weitere Gebühren festlegen, beispielsweise für Sportkurse (Skikurse).

Diese Beitragsordnung wurde vom Vereinsausschuss am 15.11.2024 beschlossen und ist **ab dem 01.01.2025 wirksam**. Bisherige Beitragsordnungen verlieren damit ihre Gültigkeit.

2. Grundbeitrag

- Der Grundbeitrag beträgt **jährlich 36 Euro** und ist **im Juni fällig**.
- Der gesamte Beitrag ist für alle Mitglieder fällig, die an mindestens einem Tag des Beitragsjahres Mitglied im Verein waren.
- Tritt ein Mitglied nach dem 30. Juni dem Verein bei, liegt es im Ermessen des Präsidiums, ob der Grundbeitrag für das aktuelle Beitragsjahr erlassen oder reduziert wird. Ein Anspruch auf diese Reduktion besteht jedoch nicht.
- Ehrenmitglieder (siehe Ehrungsordnung) können sich vom Grundbeitrag befreien lassen. Hierzu ist ein Antrag des Ehrenmitglieds, gerichtet an die Mitgliederverwaltung oder das Präsidium, notwendig.
- Für Familien gibt es Vergünstigungen beim Grundbeitrag.
 - Im Familienverbund bezahlen immer nur die beiden ältesten Mitglieder Grundbeitrag. Alle weiteren Mitglieder sind vom Grundbeitrag befreit.
 - Zum Familienverbund gehören maximal zwei Personensorgeberechtigte (i.A. die Eltern) sowie deren Kinder bis zum Erreichen des 18. Lebensjahrs. Mit dem 18. Geburtstag gehört das Mitglied automatisch nicht mehr zum Familienverbund und wird grundbeitragspflichtig.
 - Voraussetzung für die Anerkennung als Familie ist, dass alle Mitglieder der Familie dieselbe Bankverbindung für den Einzug des Mitgliedsbeitrags verwenden.
 - In besonderen Familiensituationen kann das Präsidium unabhängig der zuvor genannten Regeln über die Anerkennung der Familie für den Familienbeitrag entscheiden.

3. Aktivbeitrag

- Der Aktivbeitrag beträgt **jährlich 36 Euro** und ist **im November fällig**.
- Der gesamte Beitrag ist für alle Mitglieder fällig, die an mindestens einem Tag des Beitragsjahres im aktiven Status waren.
- Der Aktivbeitrag ist auch fällig für Ehrenmitglieder sowie für alle Mitglieder im Familienverbund.
- Beginnt der aktive Status eines Mitglieds nach dem 30. November, entfällt der Aktivbeitrag für das aktuelle Beitragsjahr.
- Der aktive Status beginnt
 - Durch Beitritt im Verein, sofern nicht ausdrücklich anders auf der Beitrittserklärung angegeben.
 - Durch Antrag des Mitglieds, gerichtet an die Mitgliederverwaltung oder das Präsidium.
 - Durch die Teilnahmemeldung der Übungsleiter einer Sportgruppe.
 - Wenn ein Mitglied sich aktiv am Vereinsgeschehen beteiligt oder an Aktivitäten des Vereins teilnimmt beginnt der aktive Status für dieses Mitglied.
Beispiele: Mitwirkung in der Vereinsverwaltung, Teilnahme an einer Fortbildung, Betätigung als Übungsleiter oder Helfer in einer Sportgruppe, Teilnahme in einer Sportgruppe, Teilnahme an Wettkämpfen und Sportveranstaltungen im Namen des Vereins.
- Der aktive Status endet
 - Durch Antrag des Mitglieds, gerichtet an die Mitgliederverwaltung oder das Präsidium.
 - Die Beendigung des aktiven Status ist mit sofortiger Wirkung möglich, sofern im aktuellen Kalenderjahr keine Bedingung einer aktiven Mitgliedschaft erfüllt wurde. Ansonsten findet der beantragte Statuswechsel zum Jahresende statt.

4. Ausnahmen

Um besonderen Situationen gerecht zu werden, können Ausnahmen von der Beitragsordnung gemacht werden. Folgende Regelungen gelten sowohl für den Grundbeitrag als auch für den Aktivbeitrag.

- Es ist möglich, für einzelne Mitglieder einen reduzierten Beitrag festzulegen oder den Beitrag vollständig zu erlassen. Diese Regelung kann beispielsweise für Sozialfälle Anwendung finden. Entscheidungen im Einzelfall fasst das Präsidium.
- In besonderen Situationen ist es möglich, den Mitgliedsbeitrag für alle Mitglieder des Vereins für ein Jahr zu reduzieren oder vollständig zu erlassen. Diese Regelung kann in besonderen Situationen angewandt werden, in denen der Vereinsbetrieb massiv eingeschränkt ist, z.B. Pandemien oder Katastrophenfälle. Die Entscheidung hierüber muss im Vereinsausschuss gefasst werden.

5. Zahlungsarten

5.1. Lastschrift

- Alle Mitgliedsbeiträge werden nach Fälligkeit per SEPA-Lastschrift vom Bankkonto eingezogen.
- Jedes Mitglied ist dafür verantwortlich, dass dem Verein jederzeit ein aktuelles Lastschriftmandat vorliegt. Dies gilt insbesondere bei Kündigung eines Bankkontos und dem Wechsel der Bank.
- Außerdem hat das Mitglied dafür Sorge zu tragen, dass die Bank die SEPA-Lastschriften ausführt. Dies beinhaltet neben der ausreichenden Deckung des Kontos bei manchen Banken auch eine ausdrückliche Freigabe/Anweisung zur Ausführung des SEPA-Mandats.
- Im Falle einer Rücklastschrift, d.h. Abweisung durch die Bank oder Widerspruch des Kontoinhabers:
 - Dem Mitglied werden die von der Bank erhobenen Rücklastschriftgebühren weiterberechnet.
 - Der Verein ist berechtigt, zusätzlich zu den Bankgebühren eine Bearbeitungsgebühr von **bis zu 2 Euro je Rücklastschrift** zu erheben. Diese Gebühr dient der Deckung des zusätzlichen Aufwands und zusätzlicher Kosten (z.B. Druck- und Portokosten), ist aber nicht an die tatsächlich anfallenden Aufwände und Kosten gebunden. Die Entscheidung darüber fasst das Präsidium.
 - Dem Mitglied wird eine Beitrags-Mahnung mit Aufforderung zur Überweisung zugesendet.
 - Nach Ermessen des Präsidiums kann zur Vorbeugung weiterer Rücklastschriftgebühren das bestehende Lastschriftmandat stillgelegt und ein neues Lastschriftmandat vom Mitglied angefordert werden. In diesem Fall wird die Zahlweise vorübergehend auf Rechnung umgestellt, was weitere Gebühren zur Folge haben kann (siehe Abschnitt „Rechnung“).

5.2. Vorkasse-Überweisung

- In Ausnahmefällen kann das Mitglied durch Überweisung auf das Konto des Vereins den Beitrag in Vorkasse begleichen.
- Diese Zahlungsart soll nur verwendet werden, wenn aus technischen Gründen kein Bankeinzug möglich ist, z.B. wenn kein deutsches Bankkonto vorliegt.
- Für die Überweisung muss im Verwendungszweck der Überweisung das Stichwort „Beitrag“, der vollständige Name des Mitglieds, sowie die Mitgliedsnummer angegeben werden.
- Überwiesene Beträge werden dem intern geführten Guthabenkonto des Mitglieds gutgeschrieben. Dieses Konto wird zur Begleichung der Beiträge verwendet.
- Sollte bei Fälligkeit des Beitrags keine ausreichende Deckung des Guthabenkontos vorhanden sein, wird eine Rechnung über den Differenzbetrag gestellt, was weitere Gebühren zur Folge haben kann (siehe Abschnitt „Rechnung“).

5.3. Rechnung

- Diese Zahlungsart wird nur dann verwendet, wenn andere Zahlungsarten gescheitert sind. Bezahlung per Rechnung kann nicht vom Mitglied gewählt werden.
- Bei Rechnungszahlung ist der Verein berechtigt eine zusätzliche Gebühr von **maximal 4 Euro je Rechnung** zu erheben. Diese Gebühr dient der Deckung des zusätzlichen Aufwands und zusätzlicher Kosten (z.B. Druck- und Portokosten), ist aber nicht an die tatsächlich anfallenden Aufwände und Kosten gebunden. Die Entscheidung darüber fasst das Präsidium.